

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wiemerstedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2020  
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |  |         |     |
|--|---------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit   |         |     |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 200.300 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 188.500 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | 11.800  | EUR |
|  |         |     |
| 2. im Finanzplan mit   |         |     |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 198.500 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 176.300 | EUR |
|  |         |     |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 247.000 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 297.000 | EUR |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |         |          |
|---|---------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 247.000 | EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0       | EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0       | EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0       | Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |     |   |
|---|-----|---|
| 1. Grundsteuer  |     |   |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 | % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 260 | % |
| 2. Gewerbesteuer  | 310 | % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.04.2020 erteilt.

Wiemerstedt, den 08.05.2020

gez. Fröhlich  
Bürgermeisterin